

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1802

14 (7.4.1802)

P f o r d h e i m e r
W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n .

Nro. 14. Mittwochs den 7ten April 1802.

Zwey Raubvögel gefangen.

Auf einer Mühle bei Kirchheim Polanden lag vor einigen Monathen die Frau des Müllers im Kindbett. An einem Sonntage, da ihre sämtlichen Hausgenossen, ein Mädchen von 6 Jahren ausgenommen, zur Frühkirche gegangen waren, verlangte die bei der Wöchnerin befindliche Hebamme das Geld derselben unter der Bedrohung, sie im Weigerungsfalle zu ermorden. Die Müllerin willigt in ihre Forderung, führt sie in die obere Stube und öffnet ihren Kasten. Die Hebamme macht sich darüber her: während dem sie sich aber damit beschäftigt, eilt die Mutter, unter dem Vorwande, ihr Kind schreie, aus der Stube, schlägt die Thür, an der sich ein Schloß befand, das von innen nicht geöffnet werden konnte, hinter sich zu, lauft hinunter und schiebt ihre kleine Tochter zu dem in der Kirche befindlichen Vater mit dem Auftrage: „er solle eilig nach Hause kommen: sie habe einen Vogel gefangen.“ Unterwegs begegnet ihr der Ehemann der Hebamme, der in der Nähe der Mühle auf der Lauer gestanden hatte, und fragt das Kleine, wohin es wolle? worauf es ihm in aller Unschuld den Befehl der Mutter sagt. Er nimmt das Kind bei der Hand, führt es vor das Thor der Mühle zurück und fordert von der aus dem Fenster sehenden Mutter die Loslassung seiner Frau, widrigen Falls sey es um das Leben ihrer Tochter geschehen. Die Frau verhält sich ruhig und will ihren Mann erwarten, und der Uamensch bricht ihrem Liebling das Genick. Da es ihm nicht glückt, mit Gewalt in das verschlossene Haus zu dringen, so wagt er es an dem stillstehenden Mühlrade

vorbeizukommen, die herzhafteste Müllerin läßt aber dasselbe voll Geistesgegenwart los, der Kindesmörder wird vom Kamme ergriffen und zur Vergeltung seiner ruchlosen That jämmerlich zerquetscht. Eben kommt auch der Müller nach Haus und sieht das gräßliche Schauspiel. Er macht Lermen, man ergreift die in der obern Stube eingeschlossene Hebamme und übertiefert sie dem Criminalgericht zu Mainz, wo sie jetzt ihren Lohn erwartet. (Nat. 3. d. Z. N. 10.)

[Sanatismus.] B. Dollfuß, einer der reichsten Kaufleute zu Mühlhausen im Sundgau, der die seit der Revolution stillgestandene Fabrike zu Gebweiler an sich gekauft hatte, und gerade beschäftigt war, sie wieder in Gang zu bringen, wurde, da er zu Gebweiler über die Straße gieng, von 6 jungen Leuten des Orts angegriffen und durch mehrere Streiche verwundet. Er eilte in ein benachbartes Haus, allein auch dahin wurde er verfolgt und jämmerlich ermordet. Durch die herbeigekommene Wache wurden 3 von den Mördern arretirt, die 3 übrigen entkamen. Jene sitzen im Arresthaus zu Colmar. Zuersten Verhör sollen sie gesagt haben: Sie hätten die Niederlassung eines „Ketzers“ in ihrer Gemeinde nicht dulden wollen. - Auch dem B. Angst, einem Anhänger der Revolution und Protestanten, ist seine schöne Mühle bei Molsheim, unweit Straßburg, abgebrannt worden.

[Holländer Floß.] Der erste Floß der hiesigen neuen Holländer HolzCompagnie ist am 5 April von Mannheim nach Andernach abgefahren. In einigen Wochen wird ein anderer kleiner Floß (der sogenannte Bod) nachfolgen, zu Andernach aus beiden Ein großer Holländer Floß zusammengefügt wer-

den und dieser sodann seinen Weg nach Hol-
land fortsetzen.

[Luftschifferin.] Am 29. Merz stieg bei
schönem Wetter vor einer unermesslichen
Menge Zuschauer Mad. Garnerin mit ein-
nem Luftballon von den elisäischen Feldern
bei Paris in die Höhe. Dies ist das erste-
mal, daß sich ein Frauenzimmer ohne Be-
gleiter in die obern Regionen der Luft zu
schiffen gewagt hat.

[Hohes Alter.] Im vorigen Monat starb
zu Pontoux im Jura Departement (zwischen
dem Genfer See und der Saone) ein Mann
von 118 Jahren, Namens El. Jos. Ju-
han. Er war am 6. Febr. 1684. geboren
und immer gesund und munter gewesen,
erst 5 Wochen vor seinem Tode wurde er
unpaß und machte 14 Tage nachher sein
Testament, wobei er nicht im Bett blieb,
sondern selbst aufstand, es zu dictiren. Ein
anderer 1669. geborner Greis, der vor
der constituirenden Nat. Versammlung in
seinem 120. Jahr erschienen war, ist in
eben dem Departement vor einigen Jah-
ren gestorben.

[12 Kreuzer Stücke.] Die geringhalti-
gen östreichischen 12 Kreuzer Stücke haben
nur noch Kurs bis 31. August d. J. —
Die 24. und 5 Kreuzerstücke von gleicher
Beschaffenheit sind schon seit 31. Dec. d. J.
ausser Umlauf gesetzt. (m. s. wöch. Nach-
richten 1801. Seite 155)

Bekanntmachungen.

[Verordnung wegen des Brennens und
Verkaufs von Brantenwein.] Die wegen
dem Verfertigen und Verkaufen des Bran-
tenweins unterm 22. Merz 1800 H. R. N.
2571. ergangene fürstliche GeneralVerord-
nung, welche durch das Karlsruher u. Pforz-
heimer Wochenblatt damals bekannt gemacht
worden ist, wird hiermit nochmals wieder-
holt, und zur pünftlichen Befolgung erneu-
ert, damit sich Niemand mit Unwissenheit
entschuldigen möge: sie lautet also:

1) Wollen wir, was das Brantenweimbren-
nen betrifft a) den Küfern und Bierbauern,
welchen einmahl so wohl in ältern als auch in
neuern Zeiten das Brantenweimbrennen aus
Trestern, Hefen und Obst, als zu ihrem

Handwerk gehörig, gegeben worden, solches
auch noch ferner der Regel nach, sowohl was
ihr eigenes Erzeugniß, als was die an sich
zu kaufende Ingredienzien betrifft, belassen,
jedoch b) soll es immer von unserm Gutbe-
finden abhängig bleiben, ob und wem wir
nach vorwaltenden besondern Umständen so-
wohl in Rücksicht auf das eigene Locale, als
in Ansehung der betreffenden Personen, die
Erlaubniß zum Brantenweimbrennen aus ir-
gend einem Ingredienz geben wollen, und
c) jedem unserer Unterthanen frei stehen, sei-
nen eigenen Erwachs und Erzeugniß, es be-
siehe dieser in Hefen oder Trestern, oder in
Obst, entweder bei den Küfern brennen zu
lassen, oder in anzuschaffenden eigenen Häfen
entweder für sich allein oder in Gemeinschaft
mit andern ohne irgend eine Abgabe zu bren-
nen, auch andern ihre eigene Erzeugniß un-
entgeltlich zu brennen, oder denselben zu die-
sem Ende das Brennzeug ohne Bezahlung zu
leihen. Dagegen d) keinem Unterthanen,
ausser den Küfern und Bierbauern, ohne be-
sondere deßfalls eingeholte Erlaubniß zukom-
me, von erkauften Materialien Brantwein
zu brennen.

2) In Ansehung des Brantenweinverkaufs
aber wollen Wir nachstehendes als Regel be-
obachtet wissen. a) Ins Große (als wel-
ches bis auf 1 Maas hiermit bestimmt wird)
darf jeder der sowohl zum Brantenweimbren-
nen überhaupt berechtiget ist, als Küfer und
Bierbrauer, wie auch der aus seinen eignen
Erzeugnissen Brantenwein brennt, seinen
Brantenwein verkaufen. b) Dagegen den
Brantenwein im Kleinen soll Niemand als die
Wirth, Schild-Strauß-Bier-Kaffee-Wirth
oder wer sonst von uns besondere Concession
dazu hat, auschenken, so daß also von dem
Auschenken im Kleinen c) die Küfer, selbst die
Handelsleute, Krämer und Becker in der Re-
gel ausgeschlossen sind, nur daß d) die Krä-
mer, fremde Liqueurs, als Mannheimer Was-
ser, Rosoli und dergleichen in ganzen und
halben Bouteillen verkaufen dürfen. 2c. 2c.
Sämtliche Ortsvorsetzte des OberAmts wer-
den andurch angewiesen, diese Verordnung
nochmals ihren Gemeinden unter gehöriger
Verwarnung bekannt zu machen, auch auf die
Befolgung genau zu sehen, als welches auch

den hiesigen Policy-Officianten zu gleicher Zeit eingeschärft wird. Publicirt bei Oberamt Pforzheim den 5. April 1802.

[Verbot des Hausierens fremder Nagelschmiede mit Nagelwaaren.] Da man in Erfahrung gebracht hat, daß auswärtige und sogar fremde Nagelschmiede mit Nägeln in hiesiger Stadt hausieren: so wird dieses bei Strafe und Confiscation verboten, und den Policy-Officianten die Aufsicht empfohlen. Publicirt bei Oberamt Pforzheim den 1ten April 1802.

[Schuldenliquidation.] Der binnen 3 Wochen nach Polen ziehenden Jg. Johannes Eitel und Joh. Georg Dürriſchen Eheleute von Dürriemenz, wie auch Müller Michael Barten von Lienzingen; innerhalb dieser Zeit deren Creditoren ihre Forderungen bei den betreffenden Ortsvorgesetzten zu beweisen haben, und zwar bei Verlust derselben.

[Santverfahren.] Ueber das verschuldete Vermögen des Bürgers und Schreinermeisters Georg Huck zu Kastadt auf Mittwoch den 24. April bei fürstl. Stadtschreiberei daselbst.

[Verpachtung der Meyerei zu Gochsheim.] Das herrschaftliche Meyerei-Gut zu Gochsheim, welches außer den Meyerei-Gebäuden, in 564 Morgen Acker und 102 Morgen Wiesen und Gärten bestehet, dessen Bestand auf Georgii 1803 zu Ende gehet, wird Mittwoch den 14. April d. J. auf 9 Jahre wiederum in Pacht gegeben werden. Die Liebhaber müssen mit guten obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens und Aufführung halben versehen seyn.

[Mühle- und Gäter-Versteigerung.] Es wird die Säg-, Del- und Tobaks-Mühle auch Hanfreibe nebst der dabei befindlichen Wohnung, Stallung, Scheuer und übrigen Gebäuden, 13. Morgen Wiesen, 2. Morgen I. Brtl. Fischwasser, auch ein Garten von 2. Brtl. 2. Ruthen, dem Georg Adam Müller zu Calw gehörig, Mittwoch den 21. April Vormittags 8. Uhr auf dem Rathhaus zu Calw in Steigerung in Pacht gegeben werden, die Liebhaber müssen mit den erforderlichen Obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Aufführung versehen seyn. Publicirt bei Amt Pforzheim am 1. April 1802.

[Dill- und Weissensteiner Schäferey.] Der

Fledens Schäferey-Bestand in Dill- und Weissenstein geht bis Michaelis d. J. zu Ende, und wird Freytags den 30. April in öffentlicher Steigerung auf 3 weitere Jahre unter folgenden Bedingungen verlehnt werden: 1) Hat der Beständer freye Wohnung im Schaafhaus zu Dillstein nebst einem Küchengarten unentgeltlich zu genießen. 2) Empfängt er für jede Sommernacht, so er pförcht, von Georgy bis Simon und Juda 12 kr. und für einen Morgenfall wenn er vorschlägt 4 kr. und für einen Mittagsfall 2 kr. 3) Für jede Winternacht 10 kr. und für den Morgen und Mittagsfall, wie bei dem Sommerpförch. 4) Hat der Beständer 150 Stück eigene Schaaf zu halten. 5) Darf die Gemeinde, wenn sie will, auch 100 Stück Schaaf halten, welche der Beständer mit den Seinigen zu hüten schuldig ist. Publicirt bei Oberamt Pforzheim den 2. April 1802.

[Hausversteigerung.] Die vermittelte Frau Wildmannwirth Beckerin gedenkt mit Einwilligung ihrer sämtlichen Kinder ihre zweistöckige Behausung in der großen Gerbergasse, neben Maurer Bürger und Gerber Fühner, worauf bereits 1200 fl. geboten ist, in Steigerung zu verkaufen. Die Liebhaber hiezu können sich bis Montag den 12. April Vormittags auf dem Rathhaus einfinden. Pforzheim den 3. April 1802.

Stadtschreiberey.

[Güter-Lösungen.] 1) Martin Hörter in der Altenstadt hat an Gottfried Hutmacher in Eutingen 2 Brtl. Wiesen im Bruch um 176 fl. und $\frac{1}{2}$ Brtl. allda um 44 fl. auf nächsten Martini zahlbar verkauft. 2) Herr Friedrich Bohnenberger hat an Goldarbeiter Scheuerle 1 Morgen Wiesen mit Bäumen besetzt in den Klingwiesen um 280 fl. baar und frey Geld verkauft; welches zur Bürgerlösung bekannt gemacht wird. Pforzheim den 29. März 1802. Stadtrath.

[Entlaufene Lucretia!] Lucretia Gebrümin von Tiefenbronn, etwa 35 Jahre alt, groß, und starker Leibesconstitution, welche wegen ihren, in wirklicher vierter unedlicher Schwangerschaft, befindlichen Umständen am 22. März Morgens früh heimlich von Tiefenbronn entwichen ist, hat sich à dato

in 6 Wochen bey Amt dahier persönlich zu stellen, und, sowohl über ihre abermalige Schwangerschaft, als wegen ihrer heimlichen Entweichung zu verantworten, widrigenfalls Falls sie aus dem von Gemmingischen Gebiete auf immer verwiesen seyn solle; — wobei zugleich sämtliche hohe Obrigkeiten geziemend und überhaupt jedermann ersucht wird, auf diese Dirne, welche verflohenes Jahr in Grönenwinkel und in Bruchsal gedienet hatte, ein wachsamcs Aug zu halten. Steinegg den 26. Merz 1802.

Freiherrl. von Gemmingensches Amt allda

[Examen.] Künftigen Donnerstag, den 8 April, wird das Examen in der teutschen Knaben-Schule u. Freitags in der Mädchen-Schule, — im Pädagogium aber Montags 12. April Nachmittags und Dienstags 13. Vormittags gehalten werden. Bei letzterem wird, wie es alle zwey Jahre gewöhnlich geschieht, eine Hochfürstliche Commission anwesend seyn. Die Eltern und überhaupt alle Freunde der Jugend werden höflichst dazu eingeladen.

[Anstrich zu Erhaltung des der Witterung ausgesetzten Holzwerkes.] Ein erfahrener englischer Landwirth macht folgenden Mittel zu Erhaltung der Gartenthüren, Staketten und anderes Holzwerks, das dem Regen u. ausgesetzt ist, bekannt:

[Kaufhaus.] Vorige Woche wurden 57. Säcke Kernen eingeführt, 75. Malter verkauft, und nichts blieb aufgestellt.

§. Marktpreise am 3. April 1802.

Fruchtpreise:		Allerley Victualien:		Brod-Taxe:		Fleisch-Taxe:	
Korn od. Roggen d. C.	1	Butter	16.	Schwarzes Brod		Ochsenfleisch	9
Alter Kernen . . .	12 30	Rindschmalz	18.	der Laib zu 12 fr.		Rubfleisch	8
Neuer — . . .	12 5	Schweinesch.	20.	hält	3 28	Rindfleisch	8
Gemischte Frucht d.	12	Lichter gezogen das Pf.	26.	— zu 6 fr.	1 30	Kalb- und Hammelfl.	7
Haber	18	— gegoss.	28.	Weißes Brod der		Schweinesf.	9
Gerste	48	Saife	22.	Laib zu 6 fr. hält	1 20		
Erbsen. das Sri.	56	Unschlitt	17-18	— zu 4 fr.	28		
Welschkorn	52	Eyer 6. Stück	4.	Eml. d. P. zu 2 fr.			
Wicken	52	Grundbiren d. Sri.	12	halten	11		

Diese wöchentlichen Nachrichten kosten 45 fr. halbjährlich in Vorausbezahlung.